

MELANIE GOISAUF, ROSSALINA LATCHEVA, Wien

Zwangsverheiratung im sozialwissenschaftlichen und öffentlich-politischen Diskurs

In recent years, forced marriage increasingly became a focus of attention in public, political and scientific discourses especially with regard to migration processes and the integration of specific migrant communities. Forced marriage is regarded as a form of domestic violence and a human rights violation. This paper scrutinises popular understandings and common scientific definitions of forced marriage by locating it at the intersection of various forms of social inequality in the context of violence and migration. Based on the analysis of interviews with victims and experts, the study identifies traditionalist practices, misinterpretations of religious obligations, socio-economic deprivation, and experiences of discrimination and marginalisation in the context of immigration as the most relevant factors behind forced marriage. We believe that in order to capture the complex interplay of causes and effects of forced marriage one needs a multifaceted approach which 1) questions the existing public and political discourses on e.g. the so called 'harmful traditional practices', 2) evaluates the existing intervention and prevention measures, the legal instruments and their implementation (e.g. the Austrian violence protection act or the international trend to raise age limits for marriages with non-European citizens) and 3) continually contrasts these with the experiences of victims and the views of experts.

Einleitung

Zwangsverheiratung ist in den letzten Jahren vermehrt zum Thema öffentlich-politischer Auseinandersetzungen geworden, vor allem im Kontext von Diskursen um internationale Migration und damit verbundenen polarisierten Debatten um die Integration bestimmter migrantischer Communities. In diesem Zusammenhang wurden sogenannte „*traditional harmful practices*“ zum Thema internationaler politischer Institutionen, nicht zuletzt auch im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft in 2006. Verschiedene europäische Länder erhöhten das Mindestalter zur Eheschließung mit Angehörigen von Nicht-EU-Staaten, um so präventiv gegen Zwangsverheiratung vorzugehen. Zwangsverheiratung wurde in Österreich 2006 zum Offizialdelikt.

Zugleich entstanden eine Reihe von wissenschaftlichen Studien und Berichten, sowie populär- bzw. alltagswissenschaftliche Auseinandersetzungen und biographische Falldarstellungen um das Thema Zwangsverheiratung und Zwangsehen, welche kontrovers zwischen Stereotypisierung bestimmter Gruppen und falscher Toleranz gegenüber Menschenrechtsverletzungen und der Unterdrückung von Frauen diskutiert wurden.¹

Im öffentlich-politischen Diskurs wurden Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und Ehrenmorde aus dem größeren Kontext der Gewalt gegen Frauen herausgenommen und in bestimmten migrantischen und religiösen Communities verortet, sowie für populistische Zwecke instrumentalisiert. Mit der Kulturalisie-

¹ Z.B. KELEK, Die fremde Braut.

rung und Ethnisierung von Gewalt ging auch eine Konstruktion von „Anderen“ einher, deren Wertvorstellungen nicht mit jenen moderner demokratischer Staaten vereinbar seien.

Polarisierende Diskurse bergen jedoch die Gefahr, dass bestimmte Religions- und Herkunftskontexte diffamiert, weitreichende soziale und strukturelle Probleme ausgeblendet, und diese mit Migrations- und Integrationsdiskursen vermischt werden, besonders im Zusammenhang mit der Problematisierung der „Integrationsfähigkeit“ bestimmter migrantischer Communities.

In diesem zeitlichen Kontext entstand ebenfalls eine 2006 im Auftrag der „MA 57 Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten“ der Stadt Wien durchgeführte Studie,² die vorrangig die Situation in Wien darstellen und Empfehlungen für Prävention und Intervention erarbeiten sollte – die folgenden Darstellungen gründen auf den im Rahmen dieses Berichts gewonnen Erkenntnissen.

Definitionen von Zwangsverheiratung und Gewalt

Die in den verschiedenen Diskursen geführten Auseinandersetzungen um die Definition einer Zwangsheirat benennen diese als eine Form häuslicher Gewalt, als Verletzung des „freien Willens“ und des Arrangements als Heiratsmodus, sowie als Menschenrechtsverletzung: „Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ (Art. 16, Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte).

Diese vordergründigen Aspekte bedürfen jedoch einer genaueren Differenzierung, um der

Komplexität des Phänomens angemessen begegnen zu können.

Die Abgrenzung zwischen arrangierten und durch Zwang zustande gekommenen Ehen wird in der wissenschaftlichen Literatur kontrovers diskutiert, und auch in den Aussagen der für die Studie befragten ExpertInnen zeigt sich kein eindeutiges Bild. Der gemeinsame Nenner ist das Zustandekommen der Ehe aufgrund des „freien Willens“, wie dies auch in der Erklärung der Menschenrechte vorgesehen ist. Versucht man in diesem Verständnis allerdings die meist impliziten und verborgenen Mechanismen von (geschlechtsspezifischer) Sozialisation, erwartete Konformität mit kulturellen Normen und Werten, oder gezielter Manipulation zu berücksichtigen, wird dieses Kriterium zu einem problematischen Konzept. Dieses verändert sich dahingehend, ob ein selbstbestimmter Handlungsspielraum für die Betroffenen gegeben ist. Dieser wird in verschiedenen Studien³ vor allem bei sehr jungen Betroffenen kritisch beurteilt, da davon auszugehen ist, dass die notwendige Reife für eine bewusst entschiedene Eheschließung noch fehlt. Die von internationalen Organisationen als „child marriage“ oder „early marriage“ bezeichneten Eheschließungen, definieren diese wie folgt: „In all such situations the marriage involves at least one partner who has not attained physical, intellectual and emotional maturity, and has therefore been unable to express to marriage.“⁴

Eine exakte Abgrenzung arrangierter Heiraten, die bei entsprechender Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen zwar einen anderen als in den Mehrheitsgesellschaften der Aufnahmeländer praktizierten, aber durchaus legitimen Heiratsmodus darstellen, zu erzwungenen Eheschließungen, die sich vor allem im Migrationskontext an der Schnittstelle verschiedener problematischer Einflussfaktoren verorten (siehe

² LATCHEVA, u.a., Situationsbericht & Empfehlungskatalog.

³ MATHUR, GREEN, MALHOTRA, Too Young To Wed; UNICEF, Early Marriages.

⁴ RUDE-ANTOINE, Forced Marriages 19.

weitere Darstellung), ist kaum möglich. Dennoch erscheint eine Unterscheidung zwischen erzwungenen und arrangierten Ehen nicht nur aus wissenschaftlichen oder theoretischen Gründen notwendig, von Bedeutung ist sie vor allem bei der Formulierung und Ausarbeitung von Gesetzesänderungen oder Präventions- und Interventionsmaßnahmen.⁵ Ein innerhalb der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung öfter bedientes Bild ist das des Kontinuums, das sich zwischen den Polen Freiwilligkeit bzw. gewollten Arrangement und Zwang aufspannt.⁶

Zwangsverheiratung findet vorwiegend im sozialen Nahraum statt und erfolgt unter Beteiligung von Vätern und Müttern, aber auch dem weiteren familiären Kontext. Vor diesem Hintergrund werden erzwungene Eheschließungen als Form häuslicher Gewalt verstanden. Begründet man die Definition von Zwangsheirat in diesem Verständnis, erweitern sich die Facetten der Konzeptualisierung um jene des wissenschaftlichen Gewaltdiskurses. In diesem finden sich verschiedene Differenzierungen des Begriffs in eine enge,⁷ vornehmlich auf physische Schädigung fokussierte, oder weite,⁸ ebenso strukturelle oder indirekte Gewaltformen umfassende Begriffsfassung. Letztere erweist sich vor allem für das Verständnis von Zwangsheirat im Migrationskontext anschlussfähig, da damit einflussreiche strukturelle Rahmenbedingungen, wie etwa Fremden- und Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, zur Erklärung der (Re)Aktivierung dieser Praktik berücksichtigt werden können. Eine weitere Unterscheidung bezieht sich auf sogenannte leichte und schwere Gewaltformen. Wie aus den Interviews mit ExpertInnen und Betroffenen, sowie der wissenschaftlichen Literatur deutlich wird, sind im Prozess der

Zwangsverheiratung, aber auch in der folgenden Ehe, oftmals beide Formen präsent.

Diese Kategorisierung birgt die Gefahr, dass im Rahmen polizeilicher Interventionen ein unterschiedliches Verständnis über die Qualifizierung bestimmter gewalttätiger Handlungen als leicht oder schwer vorherrscht, oder der weitere Kontext leichter Gewaltformen im Kontext von Zwangsheirat unsichtbar bleibt. Darüber hinaus kann durch die beiden dargestellten Differenzierungen die Identifizierung eines Täters erschwert sein, da Gewalt von verschiedenen Mitgliedern des familiären Kontextes ausgehen kann, bzw. bestimmte strukturelle Bedingungen, wie ökonomische und aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit oder die soziale Kontrolle des Umfeldes, einen Ausstieg erschweren oder verhindern. Berücksichtigt man diese Bedingungen vor allem auch im Kontext geschlechtsspezifischer Norm- und Wertevorstellungen, sowie geschlechtsspezifischer Ehrkonzepte, kann Zwangsverheiratung auch als geschlechtsbasierte Gewalt verstanden werden. Eine im wissenschaftlichen Diskurs häufig anzutreffende Definition von Beziehungsgewalt aus der feministischen Forschung versteht Gewalt als „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“.⁹

Im öffentlich-politischen Diskurs wird dieses Gewaltphänomen häufig ethnisiert und kulturalisiert und zur Konstruktion bestimmter migrantischer Communities als „Andere“, die bestimmte Gewaltformen gegen Frauen in moderne westliche Gesellschaften bringen, herangezogen, bzw. zu populistischen Zwecken und damit zur Stigmatisierung bestimmter Gruppen

⁵ Siehe dazu auch STRAßBURGER, Ethnisierung des Sexismus.

⁶ AN-NA'IM, Forced Marriage.

⁷ POPITZ, Phänomene der Macht.

⁸ GALTUNG, Gewalt.

⁹ HAGEMANN-WHITE, Strategien gegen Gewalt 23.

instrumentalisiert.¹⁰ Diese Wendung des Begriffs als kulturelle oder traditionsbedingte Gewalt (sog. *traditional harmful practices*) „der Anderen“¹¹ verschleiert allerdings den weitreichenden Kontext der Gewalt gegen Frauen, wovon Zwangsverheiratung eine Form darstellt. Sauer plädiert daher für einen intersektionellen Gewaltbegriff, der den Zusammenhang zwischen Gewalt- und Ungleichheitsstrukturen berücksichtigt.¹²

In der österreichischen Rechtsprechung kann der Begriff „Zwang“ je nach Rechtsgebiet (internationales Recht, Eherecht, Allgemeines Privatrecht, Strafrecht etc.) unterschiedliche Formen annehmen.¹³ Obwohl Zwangsheirat keinen eigenen Tatbestand im Strafrecht darstellt, gilt das Delikt der Nötigung zur Ehe seit 1. Juli 2006 als „schwere Nötigung“ und ist nach § 106 StGB mit bis zu zehn Jahren Haft strafbar. Aber auch diesem Gewaltbegriff haftet die Kritik an, ein eher physischer Gewaltbegriff zu sein, weil er subtilere Gewaltformen nicht genügend miteinschließt.¹⁴

Problemausmaß und Herkunftskontexte

Obwohl bereits eine Reihe von Studien und Berichten im Auftrag politischer Entscheidungsträger und NGOs vorliegen, sind die darin gewonnenen Daten aufgrund von unterschiedlichen Zielsetzungen, Definitionen und Interessensla-

gen schwer vergleichbar. Uneinheitliche Definitionen von Gewalt und Zwangsverheiratung, die im vorherigen Abschnitt ansatzweise dargestellt wurden, führen zu fehlenden oder uneinheitlichen Indikatoren zur Messung des Ausmaßes und bilden damit ein zentrales Problem bei der Generierung quantitativer Daten. Gegenstand der auf wissenschaftlicher Ebene geführten Diskussionen ist auch die Frage, wie sowohl quantitative als auch qualitative Daten zu sensiblen Themen wie Gewalt und Zwangsheirat zugänglich gemacht werden können. Darüber hinaus erschwert die Multidimensionalität des Phänomens eine eindeutige Erfassung des Problemausmaßes. Generell ist zu betonen, dass sich das Phänomen nicht auf bestimmte Länder, Herkunftskontexte und Religionsgemeinschaften eingrenzen lässt. Der folgende Abschnitt skizziert einige Ergebnisse internationaler Studien und österreichischer *service-based-data*¹⁵ zu Verbreitung, Herkunftskontexten, Motiven und Folgen von Zwangsverheiratung.

Early marriages sind in Zentral- und Westafrika, Teilen Ost- und Nordafrikas sowie Südasien weit verbreitet¹⁶. In einer deutschen Prävalenzstudie aus dem Jahr 2004 zur Erfassung häuslicher Gewalt gegen Frauen, gaben 50 % der 143 befragten Frauen türkischer Herkunft an, dass ihre Ehe arrangiert wurde¹⁷. Betroffen sind vor allem Mädchen und Frauen aus ruralen Gebieten und ökonomisch prekären Lebensumständen. Beratungsstellen in Österreich berichten

¹⁰ Vgl. dazu auch SAUER, Migration, Geschlecht, Gewalt.

¹¹ Vgl. dazu auch STRASSER, HOLZLEITNER, Multikulturalismus queer gelesen 9.

¹² SAUER, Migration, Geschlecht, Gewalt 54f.

¹³ Für eine detaillierte Abhandlung vgl. RÖSSL, Zwangsverheiratung; Für eine allgemeine Darstellung der österreichischen Rechtslage zu dieser Thematik siehe LATCHEVA, u.a., Situationsbericht & Empfehlungskatalog 75–111.

¹⁴ Vgl. dazu RÖSSL, Zwangsverheiratung, 128.

¹⁵ Zu dieser Gruppe werden Kriminalstatistiken, Zivilrechtstatistiken, Statistiken aus dem Gesundheits- und Sozialsektor sowie Daten aus Beratungseinrichtungen gezählt. Letztere stellen die zentrale Quelle für die Generierung qualitativer Daten für den 2007 erschienenen Situationsbericht dar.

¹⁶ MATHUR, GREEN, MALHOTRA, Too Young to Wed 14; RUDE-ANTOINE, Forced Marriages 22; UNICEF, Early Marriages – Child Spouses 4.

¹⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit 130f.

von Fällen aus albanischen, bosnischen, griechischen, indischen und kurdischen Communities sowie Roma-Familien. Wie zu erkennen ist, sind die Betroffenengruppen nicht auf bestimmte Herkunftskontexte reduzierbar. Fallzahlen können nur ansatzweise auf der Grundlage der Dokumentation einiger Wiener Beratungs- und Unterbringungseinrichtungen dargestellt werden: So berichtet der auf Zwangsverheiratung spezialisierte Verein „Orient Express“ von 46 Fällen im Jahr 2005, die in der Beratung thematisiert wurden. Die „Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ kam im selben Jahr mit 15 Fällen in Berührung. Das Krisenzentrum Nussdorf berichtete von fünf bis zehn Fällen im Jahr, und ein Wiener Frauenhaus konnte sechs Fälle 2005 in Zusammenhang mit Zwangsverheiratung nachvollziehen.¹⁸

Die Beweggründe für eine Zwangsverheiratung sind vielfältig: Traditionalistische Praktiken werden in der Literatur als Grundlage für Zwangsverheiratung gesehen, und durch patriarchalisch geprägte Norm- und Wertvorstellungen begründet, wie etwa dem Jungfräulichkeitsgebot und der damit verbundenen Familienehre.¹⁹ Die Gründe für arrangierte und erzwungene Heiraten sind in diesen Interpretationen zu finden und nicht in der Religion, trotzdem wird diese als Legitimation benutzt.²⁰ Auch sozioökonomische Lebensumstände können Zwangsverheiratung zur Folge haben. Oft erscheint eine frühe Verheiratung der Tochter als einziger Ausweg, um den eigenen Haushalt zu entlasten und das Kind abzusichern.²¹ In diesen Zusammenhang wird auch die steigende Zahl transna-

tionaler Eheschließungen gesehen. Diese teilweise unter Zwang zu Stande gekommen Heiraten, können als eine neue Form der Migration verstanden werden,²² was auch in Zusammenhang mit erschwerten strukturellen Bedingungen zur Migration (wie z.B. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen) gesehen werden muss. Ferner können Marginalisierungserfahrungen, die sich durch sozioökonomische Benachteiligung und Diskriminierung in der Migrationssituation speisen, zu Retraditionalisierungstendenzen in Familien mit Migrationshintergrund führen. Die Angst vor einem Identitätsverlust in der Migration bestärkt das „Verhaftetbleiben“ in alten Traditionen und kann Zwangsverheiratung begünstigen.²³ Die zuletzt genannten Beweggründe können damit als durch die Migrationssituation bedingt betrachtet werden.

Zwangsverheiratung kann verschiedene negative Folgen für die physische und psychische Gesundheit haben. Frühzeitiger Ausbildungsabbruch kann Mädchen und Frauen in die ökonomische Abhängigkeit drängen²⁴. Weiters können Zwangsverheiratung und -ehen mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt einhergehen, und weitreichende psychosomatische Folgen wie Sucht, Depressionen und Suizid nach sich ziehen.²⁵

Zwangsverheiratung aus der Sicht der Betroffenen und mögliche Ansatzpunkte für Prävention und Intervention

Im Rahmen des Situationsberichtes zur Erfassung des Problemausmaßes von Zwangsverheiratung besonderes in Wien wurden neben 20

¹⁸ Es ist allerdings anzumerken, dass das Thema Zwangsverheiratung bei den letztgenannten Einrichtungen oft nicht das vordergründige Problem darstellt, sondern erst im Beratungsprozess zum Vorschein kommt.

¹⁹ UN, In-Depth Study; RUDE-ANTOINE, Forced Marriages; WHO, World Report on Violence and Health.

²⁰ TOPRAK, Das schwache Geschlecht.

²¹ UNICEF, Early Marriage.

²² SAMAD, EADE, Community Perceptions; UNFPA State of World Population.

²³ AN-NA'IM, Forced Marriage.

²⁴ BAHGAM, MUKHATARI, Kinderheirat in Afghanistan.

²⁵ WHO, World Report on Violence and Health.

Interviews mit ExpertInnen aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Beratung, Recht, Wissenschaft und Pädagogik sowie mit MitarbeiterInnen von MigrantInnenvereinen und NGOs, auch sechs Frauen und zwei Männer zwischen 31 und 45 Jahren mittels problemzentrierter Interviews zu ihrer durch Arrangement oder Zwang zu Stande gekommenen Ehe befragt.²⁶ Sie stammen aus der Türkei, Syrien, dem Irak und Bangladesch. Im folgenden Abschnitt sollen einige ihrer Erfahrungen kurz angerissen, und im Kontext möglicher Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die zum Teil auch durch internationale *Best-Practice*-Beispiele inspiriert sind, dargestellt werden (eine vollständige Darstellung ist dem Situationsbericht zu entnehmen).

Die Verlobung bzw. Verheiratung fand größtenteils in sehr jungen Jahren statt (im Alter von 15 bis 22 Jahren), wobei sich der Zeitraum zwischen Verlobung und Heirat von einigen Monaten bis hin zu Jahren erstrecken kann. Sehr lange Zeitspannen können auf das noch nicht erreichte gesetzliche Mindestalter der Frauen zurückgeführt werden, wobei die Verlobung als Instrument zur Festigung des Arrangements verstanden werden kann. Die Anhebung des Mindestalters für Eheschließungen mit Angehörigen aus Drittstaaten, die in vielen Ländern als Präventionsmaßnahme gesehen wird, muss vor dem Hintergrund des bindenden Charakters der Verlobung kritisch evaluiert werden. Zum einen soll diese Maßnahme dazu beitragen, dass potenzielle Betroffene die nötige Reife besitzen, um sich wehren zu können, und den frühzeitigen Abbruch von Ausbildungskarrieren verhindern. Zum anderen besteht die Gefahr, dass die Anhebung des Mindestalters auf bis zu 24 Jahre, wie dies etwa in Dänemark der Fall ist, dazu

führen kann, dass ein Paar gezwungen ist/wird in ein anderes Land zu gehen um zu heiraten, oder, dass diese Maßnahme auch einvernehmliche Eheschließungen betrifft und diese damit im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung diskriminiert werden.²⁷ Da Betroffene für die Heirat ins Ausland gebracht werden können, und damit den Kontakt zum sozialen und lokalen (Hilfs)Netzwerk verlieren, ist die Rolle von Schulen, LehrerInnen, JugendarbeiterInnen von großer Bedeutung. Durch gezielte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen können Warnsignale erkannt und angemessene Interventionen gesetzt werden. Zu beachten ist, dass bei diesem Phänomen die TäterInnenfrage nicht eindeutig zu klären ist, weil handlungsrelevante Norm- und Wertvorstellungen von verschiedenen AkteurInnen im sozialen Nahraum durchgesetzt werden können.

Im Zusammenhang mit Debatten um das Mindestalter zur Eheschließung muss auch berücksichtigt werden, dass die standesamtliche und religiöse Trauung unterschiedliche Bedeutung für die Betroffenen haben. Während erstere vorwiegend formale Zwecke erfüllt, kommt der religiösen Eheschließung die Bedeutung zu, dass sie erst ein eheliches Zusammenleben legitimiert. Dahingehend ist zu betonen, dass die Hochzeitsnacht für zwangsverheiratete Frauen oft eine Vergewaltigung darstellt. Im Rahmen von Prävention und Intervention bedarf es gezielter Sensibilisierungsmaßnahmen für RichterInnen, da etwa im Zuge der Ausstellung von Ehemündigkeitserklärungen durch ein persönliches Gespräch Hinweise auf eine Zwangsverheiratung erkennbar werden können. Positiv ist anzumerken, dass in Bezug zur standesamtlichen Trauung bereits positive Tendenzen feststellbar sind. So wurden etwa Standesbeam-

²⁶ Alle von uns befragten Frauen haben klar zum Ausdruck gebracht, dass sie durch Zwang, auch in Zusammenhang mit physischer Gewalt, zur Ehe gezwungen wurden. Die beiden befragten Männer definieren ihre Verheiratung als arrangiert.

²⁷ CHANTLER, GANGOLI, HESTER, Forced marriage 591.

Innen entsprechend sensibilisiert und Informationsmaterial zugänglich gemacht.²⁸

Im Zuge der Ehe waren die Befragten mit zahlreichen Problemen konfrontiert. Bedingt waren diese häufig durch die Migrationserfahrung, die beispielsweise von schlechten Wohnverhältnissen, der Trennung von der Herkunftsfamilie und Isolation geprägt waren. Zusätzlich waren die Frauen unterschiedlichen Formen von Gewalt ausgesetzt. Zwangsehen verlangen besonders angemessene Interventionen bei Gewalt im sozialen Nahraum, wobei der Sensibilisierung bezüglich der Komplexität des Phänomens besonderes Gewicht zukommt. Dies gilt vor allem im Zuge der Wegweisung im Rahmen der Gewaltschutzgesetze, da, wie bereits dargestellt, die TäterInnenfrage unklar ist. Interventionsmaßnahmen müssen vor dem Hintergrund struktureller und sozioökonomischer Abhängigkeiten reflektiert werden, da diese durch einen fehlenden unabhängigen Aufenthaltstitel, mangelnder finanzieller Absicherung und dem fehlendem sozialen Netzwerk hervorgerufen werden können.

Diese Einflussfaktoren erschweren den Ausstieg aus einer Zwangsehe bzw. Gewaltbeziehung. Neben strukturellen Maßnahmen wie einem unabhängigen Aufenthaltstitel oder Zugang zum Arbeitsmarkt, bedarf es vor allem auch einer schnellen und unbürokratischen Hilfe bei erzwungenen Eheschließungen im Ausland (vor allem auch im Zusammenhang mit der Rückkehr), zielgerichteten Maßnahmen zur persönlichen Verselbstständigung, niederschwellige Unterstützung im Trennungsprozess mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Konsequenzen einer Scheidung im kulturellen Kontext (z.B. resultierende Stigmatisierung und Sanktion im sozialen Umfeld).

Fazit

Die seit einigen Jahren intensivierten öffentlich-politischen und wissenschaftlichen Debatten zum Thema Zwangsverheiratung zeitigen sowohl positive als auch negative Folgen. Einerseits wird Zwangsverheiratung als eine Form von Gewalt gegenüber jungen Frauen (und Männern) im Diskursraum sichtbar, Politik und Öffentlichkeit werden für die Probleme der Betroffenen sensibilisiert, Forderungen nach Geschlechteregalität werden lauter, wissenschaftliche Studien zur Erforschung des Phänomens beauftragt und Präventions- und Interventionsmaßnahmen angepasst oder neu entwickelt. Andererseits wird diese spezifische Gewaltpraktik als „traditionsbedingt“ kulturalisiert und ethnisiert, da die Diskussion über einen möglichen Zusammenhang zwischen Religion und traditionalistischen Heiratspraktiken hauptsächlich in Bezug auf muslimischen Communities geführt wird. Damit werden sowohl arrangierte Ehen als auch Zwangsverheiratungen ethnisch und religiös minorisierten Gruppen angelastet. Kulturalisierende Debatten über Migration und Integration deuten auf eine mangelnde Auseinandersetzung mit den Gründen und Folgen zunehmender gesellschaftlicher Diversifizierung in Europäischen Gesellschaften hin und werden der eigentlichen Problematik von Gewalt im sozialen Nahraum nicht gerecht.

Abkürzungen:

MA	Magistratsabteilung
NGO	Non-Governmental Organization
UN	United Nations
UNFPA	United Nations Population Fund
UNICEF	United Nations Children's Fund
WHO	World Health Organization

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: <http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

²⁸ RÖSSL, Zwangsverheiratung.

Literatur:

- Abdullahi AN-NA'IM, *Forced Marriage* (Atlanta 2000).
- Sejia BAHGAM, Wahida MUKHATARI, *Studie über Kinderheirat in Afghanistan* (Köln 2004).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* (Bielefeld 2004).
- Khatidja CHANTLER, Geetanjali GANGOLI, Marianne HESTER, *Forced marriage in the UK: Religious, cultural, economic or state violence?* In: *Critical Social Policy* 29 (2009) 587–612.
- Johan GALTUNG, *Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung* (Reinbeck bei Hamburg 1975).
- Carol HAGEMANN-WHITE, *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven* (Pfaffenweiler 1992).
- Necla KELEK, *Die fremde Braut* (Köln 2005).
- Rossalina LATCHEVA, Julia EDTHOFER, Melanie GOISAU, Judith OBERMANN, *Situationsbericht & Empfehlungskatalog. Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. MA57 Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten* (Wien 2007).
- Sanyukta MATHUR, Margaret GREEN, Anju MALHOTRA, *Too Young to Wed. The Lives, Rights and Health of Young Married Girls. Interational Center for Research on Women* (Washington 2003).
- Heinrich POPITZ, *Phänomene der Macht* (Tübingen 1992).
- Ines RÖSSL, *Zwangsverheiratung: Zur rechtlichen Matrix in Österreich*. In: S.Strasser, E. Holzleitner, *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften* (Frankfurt–New York 2010).
- Edwige RUDE-ANTOINE, *Forced Marriage in Council of Europe Member States. A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives* (Strasbourg 2005).
- Yunas SAMAD, John EADE, *Community Perceptions of Forced Marriage* (London 2003).
- Birgit SAUER, *Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff*, in: *Gender 2* (2011) 44–60.
- Gaby STRAßBURGER, „Ethisierung des Sexismus“. *Zum Diskurs über arrangierte Ehen und Zwangsheirat*, in: *Migration und Soziale Arbeit* 29 (2007) 25–32.
- Sabine STRASSER, Elisabeth HOLZLEITNER, *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften* (Frankfurt–New York 2010).
- Ahmet TOPRAK, *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre* (Freiburg im Breisgau 2005).
- UN (Hg.), *In-Depth Study on All Forms of Violence Against Women* (New York 2006).
- UNFPA (Hg.), *State of World Population/A Passage to Hope – Women and International Migration* (New York 2006).
- UNICEF (Hg.), *Early Marriages – Child Spouses* (Florenz 2001).
- UNICEF (Hg.), *Early Marriage. A Harmful Traditional Practice. A Statistical Exploration* (New York 2005).
- WHO (Hg.), *World Report on Violence and Health* (Genf 2002).